



CYBERHELP.eu

Rechtliche Lage in Deutschland

Letze Änderung: Okt. 2016

Was sagt das deutsche Gesetz?

Zwar wird **Cybermobbing** an sich bisher noch nicht als konkreter Straftatbestand geführt, dennoch können gegen derartige Handlungen rechtliche Maßnahmen ergriffen werden:

- Ohne Zustimmung veröffentlichte Videos oder Bilder verletzen das Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild (auch "Bildnisrecht"). Gegen die Veröffentlichung kann somit vorgegangen werden (z. B. per Unterlassungsklage bzw. einstweiliger Verfügung, siehe dazu unten).
- Wenn Unwahrheiten verbreitet oder Beleidigungen ausgesprochen werden – z.B. in sozialen Netzwerken oder per E-Mail – kann ebenfalls ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden. Möglich ist außerdem die Erstattung einer Strafanzeige wegen Verleumdung bzw. übler Nachrede (siehe dazu unten).
- Wer per E-Mail, Instant Messenger oder SMS fortlaufend beleidigt oder belästigt wird, kann sich unter Umständen auf das Anti-Stalking-Gesetz berufen.

Wenn so genannte "Cyber-Bullys", also Täterinnen oder Täter, ihre Mobbing-Aktionen weder nach informeller Aufforderung noch per Abmahnung unter Angabe von Fristen unterlassen, können Leidtragende über ein Zivilverfahren ihre Rechte durchsetzen.

Unterlassungsklage, einstweilige Verfügung, Strafanzeige

- Eine Unterlassungsklage dient dazu, einen "Cyber-Bullie" per Gerichtsurteil zur Erfüllung der in einer Abmahnung aufgestellten Forderungen zu bringen. Gibt das Gericht der Klage statt und wird das Urteil rechtskräftig, drohen empfindliche Folgen, wenn Täterin oder Täter das abgemahnte Verhalten nicht ändert. Zudem kann ein Schmerzensgeld eingeklagt werden.
- Einstweilige Verfügungen sind eine Art Schnellverfahren – gedacht für eilige Notfälle. Möglich ist der entsprechende Gerichtsantrag daher nur innerhalb einer bestimmten Zeit, nachdem man von der Rechtsverletzung erfahren hat (bei manchen Gerichten vier Wochen, bei anderen bis zu drei Monaten).
- Die einstweilige Verfügung hat im Vergleich zur zivilrechtlichen Klage erhebliche Vorteile: Sie kann innerhalb von wenigen Wochen durchgesetzt werden und damit die Cyber-Attacke beenden.
- Die schlimmsten Formen von Cybermobbing können ein Fall für eine Strafanzeige sein – unter Umständen parallel zu zivilrechtlichen Maßnahmen. Dazu zählen beispielsweise Fälle, in denen Opfern ernsthaft körperliche Gewalt angedroht wird. Strafrechtlich nennt sich das "Bedrohung", Nötigung und Erpressung.

Unter anderem können die folgenden Straftatbestände verwirklicht werden:

- § 201a StGB „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“
- § 185 StGB „Beleidigung“
- § 186 StGB „Üble Nachrede“
- § 187 StGB „Verleumdung“
- § 238 StGB „Nachstellung“
- § 131 StGB „Gewaltdarstellung“
- § 22 KustUrhG „Recht am eigenen Bild“
- § 223 StGB „Körperverletzung“
- § 240 StGB „Nötigung“
- § 253 StGB „Erpressung“

Ferner kann auch vom Betreiber der betroffenen Website verlangt werden, dass die jeweiligen Texte, Bilder und Filme entfernt werden. Auch dies ist gerichtlich durchsetzbar, allerdings bei Anbietern im Ausland sehr aufwändig.

Andere europäische Rechtsordnungen sehen ebenfalls für Cybermobbing keinen eigenen Straftatbestand vor. Auch hier ergibt sich die Strafbarkeit - wie in Deutschland - aus anderen Straftatbeständen.

Posing

§ 184b des deutschen Strafgesetzbuches stellt Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderporno-graphischer Schriften unter Strafe. Dabei gelten pornographische Schriften als kinderpornographisch, wenn sie

- die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (Abs. 1b)
- die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes

zum Gegenstand haben.

Somit fallen auch Posingbilder in den Geltungsbereich dieser Norm, insbesondere da nach der Gesetzesnovellierung keine Stimulation oder Manipulation am abgebildeten Körper mehr erforderlich ist.

Dabei ist gemäß § 184b Absatz 4 auch der Versuch strafbar.

Es droht eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Es ergibt sich eine Strafbarkeit im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes auch für Jugendliche und Heranwachsende, die über derartige Fotos ihrer Freundinnen oder Freunde verfügen, sofern die Abgebildeten unter 14 Jahre sind.

Bereits das Anschauen und Aufrufen solcher Bilder begründet die Strafbarkeit.

Sexting

SEXTING an sich erfüllt keinen Straftatbestand, den man im Deutschen Strafgesetzbuch als Paragraphen findet. Intime Aufnahmen von sich selbst zu erstellen ist jedem gestattet. Problematisch kann es werden, wenn diese versendet werden bzw. für andere zugänglich gemacht werden. Sollten die veröffentlichten Aufnahmen als pornographisch eingestuft werden, so ist dies strafbar (§ 184 StGB):

Das Versenden und der Besitz pornografischer Aufnahmen ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann strafrechtlich verfolgt werden, sofern es sich um kinder- bzw. jugendpornografische Darstellungen handelt. Laut § 184b StGB sind Darstellungen sexueller Handlungen von Kindern unter 14 Jahren grundsätzlich verboten. Bei Darstellungen sexueller Handlungen Jugendlicher zwischen 14 und 17 Jahren lässt § 184c StGB im Falle des Besitzes eine Straffreiheit zu, wenn die Beteiligten zum Zeitpunkt unter 18 Jahren waren und das Material mit Einwilligung der dargestellten Personen erstellt wurde. Diese kann aber widerrufen werden beispielsweise nach einem Streit oder am Ende der Beziehung.

Es gibt keinen Schutz vor Strafe beim Verbreiten genannter Darstellungen.

Fehlt bei verschickten Bildern die Einwilligung der abgebildeten Person, bedeutet dies eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts bzw. wäre als Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs sogar strafbar nach § 201a StGB, wenn die Aufnahmen in privaten bzw. intimen Räumlichkeiten wie im Kinderzimmer oder beim Baden erstellt wurden. Ferner kommt dabei eine Verletzung des Kunsturheberrechts in Frage, welches in § 33 eine Geld- oder Freiheitsstrafe für die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung ohne Einwilligung des Abgebildeten (§§ 22, 23 KURhG) festsetzt.

Verfremden Täter die Bilder und nutzen sie dann zu Cybermobbing-Attacken, können auch die Straftatbestände Verleumdung (§ 187), Beleidigung (§ 185) oder/ und üble Nachrede (§186) erfüllt sein.

Erziehungsberechtigte haften in der Regel nicht, da es nicht zu erwarten ist, dass sie die Onlineaktivitäten ihrer minderjährigen Schützlinge lückenlos überwachen.

Nach dem oben aufgeführten rechtlichen Aspekten sind viele Strafbarkeitskonstellationen denkbar. Zum Beispiel:

- Verbreitung kinderpornographischer Schriften:



- Jugendlicher (14-18-jährig), Heranwachsender (18-21-jährig), Erwachsener (ab 21 Jahren) leitet ein pornographisches Bild, das einen unter 14-jährigen Menschen zeigt, weiter.
- Verbreitung jugendpornographischer Schriften:
 - Strafmündiger (ab 14. Lebensjahr) leitet ein pornographisches Bild, das einen 14-18 Jährigen zeigt, weiter.
- Verbreitung kinder- und/oder jugendpornographischer Schriften:
 - Bei Strafunmündigen (Kindern unter 14 Jahren) kann eine Gefährderansprache erfolgen und die Geräte, wie Computer oder Smartphone, eingezogen werden.

Grooming

In Deutschland ist Cyber-Grooming seit dem 1. April 2004 bezüglich unter 14-jähriger Kinder verboten.

Mit dem 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches am 26. Januar 2015 trat eine Verschärfung ein, dies betraf auch den § 176 StGB. Der Absatz 4 Nr. 3 wurde ausgeweitet und um eine Nr. 4 ergänzt:

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer [...]

3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- und Kommunikationstechnologie einwirkt, um
 - a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 - b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

Auch wenn Cyber-Grooming teilweise als rechtsfolgenfreier Raum betrachtet wird, gibt es doch diese gesetzliche Handhabe, mit der dagegen vorgegangen werden kann.

Die Vollendung des Straftatbestands ist allerdings nur schwer nachzuweisen.
Es droht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Eine Versuchsstrafbarkeit ist gemäß § 176 Abs.6 StGB ausdrücklich ausgeschlossen.

Diese Schutzlücke im Gesetz soll mit Hilfe der EU-Richtlinie 2011/93/EU, die am 17. Dezember 2011 in Kraft getreten ist, geschlossen werden. Danach soll auch der Versuch der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke unter Strafe zu stellen sein. Diese Vorgabe bezieht sich auch auf den realen Raum. Deutschland setzte diese Richtlinie erst 2015 um.

Zivilrechtliche Aspekte der dargestellten Delikte

Als Opfer der beschriebenen strafrechtlich relevanten Handlungen kann man sich auch im Wege des Zivilrechts wehren.

Beseitigungsanspruch:

Mit Hilfe der einstweiligen Verfügung kann dem Täter aufgegeben werden, die Bilder zu löschen. Unterlässt er dies kann dies zur Zahlung eines Ordnungsgeldes führen.

Dabei haftet der Täter, welcher Fotos weiterleitet oder im Internet ausstellt persönlich, auch wenn er noch minderjährig ist. Eltern oder andere Aufsichtspersonen haften nur, wenn sie ihre Aufsichtspflicht gröblich verletzt haben.

Auch ein Auskunftsanspruch, Lösungsanspruch sowie ein Unterlassungsanspruch können gemäß §1004 analog gegen den Täter erhoben werden.

Schmerzensgeld und eventuell Schadensersatzansprüche können über das Deliktsrecht über



§ 823I (Verletzung der Ehre und des Persönlichkeitsrechts) und § 823 II iVm. Sexualdelikt aus dem StGB hergeleitet werden.

Auch gegen den Seitenbetreiber kann bei rechtswidrigen Inhalten ein Löschungsanspruch bestehen.

→ Links: <https://strafverteidigung-hamburg.com/t/cybermobbing/>